OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750922/2/KLi

Datum:
Linz, 30. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 12. August 2020 der F. GmbH, vertreten durch Mag. H.E., Rechtsanwalt, X, E., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. Juli 2020, GZ: BHGMSanR-2020-175366/6-Lüf, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 27. Juli 2020, GZ: BHGMSanR-2020-175366/6-Lüf, sprach die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) aus, dass der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz abgewiesen werde.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Sie haben mit Schreiben vom 15.06.2020, eingelangt bei der Behörde am 17.06.2020, einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 eingebracht. Dies haben Sie damit begründet, dass das Betretungsverbot als vorläufige Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Wirkung einer Schließung Ihres Betriebs, „F. GmbH“ in E., X, zur Folge hatte. Zudem würde Ihr Betrieb nach Beendigung dieser Maßnahme auf Grund der eingeschränkten Transportmöglichkeit der Gäste durch die F. weiterhin unter den Maßnahmen der Bundesregierung leiden.

Rechtliche Beurteilung:
Gemäß § 32 Abs.1 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
Gemäß § 49 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS -CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
Die Auflistung der anspruchsbegründenden Sachverhalte in § 32 Abs. 1 Z 1 bis 7 Epidemiegesetz 1950 ist als taxativ anzusehen und läßt keinen Interpretationsspielraum zu.

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, mit der das Betreten bestimmter Kundenbereiche untersagt wurde, wurde jedoch aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, erlassen. Dieses Gesetz regelt in § 4 Abs. 2, dass im Fall der Erlassung einer entsprechenden Verordnung die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung nicht zur Anwendung gelangen. Entschädigungsregeln sind im COVID-19-Maßnahmengesetz ebenso wenig enthalten wie die Festlegung einer Antragslegitimität für Entschädigungsansprüche. Für den angegebenen Zeitraum wurden keine anspruchsbegründenden Maßnahmen nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 verfügt, weshalb das Epidemiegesetz 1950 nicht zur Anwendung gelangte, die anspruchsbegründenden Sachverhalte des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 nicht realisiert werden konnten und deshalb nach dieser Rechtsgrundlage keine Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche bestehen.

Ergänzend wird ausgeführt: Wie der Verfassungsgerichtshof feststellte, ist es verfassungskonform, dass das Covid-19-Maßnahmengersetz keine Entschädigungen für Betriebe vorsieht, die als Folge eines Betretungsverbots geschlossen wurden (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 u.a.).
Der Antrag war daher abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 12. August 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf Folgendes aus:

„Im gegenständlichen Bescheid sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen nicht festgehalten. In der Bescheidbegründung wird lediglich in zwei Sätzen auf den gestellten Antrag eingegangen bzw. wird dieser angeführt, sodann erfolgt eine rechtliche Beurteilung. Der relevante Sachverhalt ist nicht dargestellt bzw. nicht Teil des Bescheides. Es ist nicht ersichtlich, welche Fakten die Behörde als gegeben annimmt bzw. welche Fakten sie ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat.

Im Übrigen wird auf den Inhalt des Antrages vom 15.06.2020 verwiesen, welche Ausführungen auch zum Inhalt und zur Begründung der gegenständlichen Beschwerde erhoben werden.

Abschließend wird gestellt der

ANTRAG

auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Feststellung des Entschädigungsanspruches gemäß dem gestellten Antrag.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 31. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag - von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Antrag vom 15. Juni 2020 machte der Antragsteller, C.R., Gastwirt, X, E., eine Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz geltend und brachte Nachfolgendes vor:

„Ich betreibe in Form eines Einzelunternehmens das Gasthaus „F.“ samt Zimmervermietung in E., X. Mein Betrieb ist auf dem F. in E. situiert und nur mit der F. oder nach einer mehrstündigen Bergwanderung zu Fuß zu erreichen. Lediglich besonders sportliche Gästen haben die Möglichkeit mit dem Fahrrad zu meinem Betrieb zu gelangen.

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Covid-19, BGBl. II Nr. 96/2020) wurde mit Wirkung ab 16.03.2020 das Betreten meines Lokales in E., X, verboten. Naturgemäß entfaltete dieses Betretungsverbot dieselbe Wirkung wie die Schließung meines Betriebes.
Durch die Änderung der oben angeführten Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 (BGBL II Nr. 151/2020) konnten der Betrieb meines Unternehmens ab 15.05.2020 - dies jedoch lediglich zu einem geringen Teil - wieder aufgenommen werden. Dies vor allem aus dem Grund, dass mein Lokal erst seit 29.05.2020 wieder mit der F. erreichbar ist, wobei auch diesbezüglich massive Einschränkungen bestehen: Aufgrund der Covid-19-Schutzmaßnahmen kann nur ein geringer Teil jener Personen transportiert werden, der ohne diese Einschränkungen transportiert werden könnten.

Wie bereits ausgeführt, bin ich nicht nur durch das Betretungsverbot massiv beeinträchtigt, sondern auch durch den Umstand, dass auch nach wie vor nur ein Bruchteil jener Kundenanzahl, die ansonsten mein Lokal besuchen würden, meine Betriebsstätte erreichen kann, da nach wie vor behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Benützung der F. bestehen. Nachdem die diesbezüglichen Beschränkungen nach wie vor aufrecht sind, wird die Geltendmachung weiterer diesbezüglicher Ansprüche ausdrücklich Vorbehalten.

Vorsichtsweise wird daher jedenfalls binnen offener Frist für meine bisherigen Ansprüche gestellt der

ANTAG

auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950.

Hinsichtlich der Begründung darf ich ausführen wie folgt:

Das dritte Hauptstück des Epidemiegesetzes samt den Regelungen des § 32 ist jedenfalls nach der Wortinterpretation vom Ausschluss nach § 4 Abs 2 Covid-19- Maßnahmengesetz nicht umfasst. Die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen hat nach den Regeln der §§ 6 f ABGB zu erfolgen und ist vorerst eine Wortinterpretation durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz gilt im Fall der Erlassung einer Verordnung nach § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz folgendes: „Gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBL Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung nicht zur Anwendung“. Es kommt sohin nur ein Teilbereich des Epidemiegsetzes 1950, nämlich jener betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung. Durch das Covid-19- Maßnahmengesetz ist sohin § 32 Epidemiegesetz 1950 nicht ausgeschlossen.
Die Verordnung betreffend die vorläufigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 im Sinne des Epidemiegesetzes verfügt zwar keine direkte Betriebsschließung, sondern hat das Betreten meines Betriebes untersagt. Dies hat wirtschaftlich die gleiche Bedeutung, stellt aber in rechtlicher Hinsicht wohl eine Absonderung kranker, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtiger Personen dar - diesbezüglich darf auf die Regelung des § 7 Epidemiegesetz 1950 verwiesen werden. Eine Absonderung erfolgt im Verhältnis Kunden zu mir bzw. meinen Beschäftigten und umgekehrt. Es kommen jedoch nur die Bestimmungen über die Schließung von Betriebsstätten des Epidemiegesetzes 1950 nach § 4 Abs. 2 Covid- 19-Maßnahmengesetz nicht zur Anwendung - die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 im Übrigen (und sohin auch nach § 4 Abs. 3 Covid-19- Maßnahmengesetz) bleiben unberührt, weshalb diese Verkehrsbeschränkung nach der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 eine Absonderung von Personen im Sinne der gesetzlichen Bestimmung des § 7 Epidemiegesetzes 1950 darstellt.
Vermögensnachteile, die natürlichen und juristischen Personen durch die Behinderung ihres Erwerbes entstehen ist eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß § 7 oder 17 Epidemiegesetz 1950 abgesondert worden sind. Dieser Fall liegt bei mir vor, weshalb ich die Auszahlung der Vergütung ab 16.03.2020 als dem Tag, ab dem das Betretungsverbot gegolten hat, bis einschließlich 15.05.2020 (als letzten Tag vor der Wiederinbetriebnahme) in der mir nach § 32 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 gebührenden Höhe hiermit beantrage. Auf die beiliegende Bestätigung der S. GmbH als meiner steuerlichen Vertretung, aus der ein Nettoumsatzverlust in Höhe von € 80.110,62 hervorgeht, darf verwiesen werden. Festgehalten wird, dass mir aus dem von der WKO verwalteten Härtefallfonds bisher keine Zahlungen zugeflossen sind.
Weiters wird für den Fall, dass die Behörde meinen obigen Ausführungen in rechtlicher Hinsicht nicht folgt, vorgebracht, dass mein Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums gemäß § 5 StGG durch die gesetzten Maßnahmen verletzt ist, da ich mein

Eigentum nicht entsprechend nutzen konnte und Eigentumsbeschränkungen nur so erfolgen dürfen, dass sie den Wesensgehalt des Grundrechtes nicht aushöhlen. Keinesfalls dürfen sie in ihrer Wirkung einer Aufhebung des Grundrechtes gleichkommen. Darüber hinaus sind auch durch die gesetzten behördlichen Maßnahmen meine Rechte nach Art. 6 StGG verletzt, da das Recht auf Erwerbsausübung dadurch ausgehöhlt wurde, dass in jedem sonstigen Fall epidemiebedingte Beschränkungen des Erwerbs durch die Verdienstentgangsvergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 wirtschaftlich ausgeglichen werden, mir dieser Rechtsanspruch jedoch ohne Begründung durch § 4 Covid-19-Maßnahmengesetz entzogen wurde. Ein Verstoß gegen meine Grundrechte liegt darin, dass der Entzug des Anspruches auf Vergütung für den Verdienstentgang nicht im Allgemeininteresse gelegen ist.

Abschließend wird daher gestellt der

ANTRAG

auf Feststellung der Höhe des Verdienstentganges und Überweisung der Vergütung zu Händen meines ausgewiesenen Vertreters."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2. Die nunmehrige Beschwerdeführerin, F. GmbH, X, E., hat bislang keinen Antrag gestellt.

Auch der ursprüngliche Antragsteller hat in seinem Antrag nicht vorgebracht, dass er diesen Antrag als Geschäftsführer der nunmehrigen Bf (in Vertretung derselben) einbringen würde. Vielmehr hat der Antragsteller vorgebracht, dass er das Unternehmen „F." als Einzelunternehmer betreibe.

II.3. Aus dem im Akt der belangten Behörde befindlichen Firmenbuchauszug vom 10. Juli 2020 geht hervor, dass der Antragsteller sein protokolliertes Einzelunternehmen mit Einbringungsvertrag vom 14. Jänner 2015 in das Unternehmen der nunmehrigen Bf eingebracht hat. Seit 5. Februar 2015 vertritt der Antragsteller die Bf als Geschäftsführer.

II.4. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juli 2020, GZ: BHGMSanR-2020-175366/6-Lüf, wurde wie folgt entschieden:

„BESCHEID

Über den von C.R., X, E., rechtsfreundlich vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H.E., X, E., eingebrachten Vergütungsantrag betreffend die F. GmbH, X, E., ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung nachstehender

SPRUCH

Der Vergütungsantrag von C.R., X, E., rechtsfreundlich vertreten durch Rechtsanwalt Mag.

H.E., X, E., betreffend die F. GmbH, X, E., wird abgewiesen.

Rechtsgrundlage:
§ 32 iVm § 36 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF iVm. §§ 1-4 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr.12/2020 idgF. §§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF

BEGRÜNDUNG

Sie haben mit Schreiben vom 15.06.2020, eingelangt bei der Behörde am 17.06.2020, einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 eingebracht. Dies haben Sie damit begründet, dass das Betretungsverbot als vorläufige Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Wirkung einer Schließung Ihres Betriebs, „F. GmbH“ in E., X, zur Folge hatte. Zudem würde Ihr Betrieb nach Beendigung dieser Maßnahme auf Grund der eingeschränkten Transportmöglichkeit der Gäste durch die F. weiterhin unter den Maßnahmen der Bundesregierung leiden.

Rechtliche Beurteilung:
Gemäß § 32 Abs.1 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Gemäß § 49 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Die Auflistung der anspruchsbegründenden Sachverhalte in § 32 Abs. 1 Z 1 bis 7 Epidemiegesetz 1950 ist als taxativ anzusehen und läßt keinen Interpretationsspielraum zu.
Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, mit der das Betreten bestimmter Kundenbereiche untersagt wurde, wurde jedoch aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, erlassen. Dieses Gesetz regelt in § 4 Abs. 2, dass im Fall der Erlassung einer entsprechenden Verordnung die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von

Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung nicht zur Anwendung gelangen. Entschädigungsregeln sind im COVID-19- Maßnahmengesetz ebenso wenig enthalten wie die Festlegung einer Antragslegitimität für Entschädigungsansprüche.
Für den angegebenen Zeitraum wurden keine anspruchsbegründenden Maßnahmen nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 verfügt, weshalb das Epidemiegesetz 1950 nicht zur Anwendung gelangte, die anspruchsbegründenden Sachverhalte des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 nicht realisiert werden konnten und deshalb nach dieser Rechtsgrundlage keine Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche bestehen.

Ergänzend wird ausgeführt: Wie der Verfassungsgerichtshof feststellte, ist es verfassungskonform, dass das Covid-19-Maßnahmengersetz keine Entschädigungen für Betriebe vorsieht, die als Folge eines Betretungsverbots geschlossen wurden (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 u.a.).

Der Antrag war daher abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.5. Der verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juli 2020, GZ: BHGMSanR-2020-175366/6-Lüf, wurde nur der nunmehrigen Bf zugestellt, nicht aber dem Antragsteller. Auch wurde im Bescheid nicht über den Antrag des Antragstellers entschieden, sondern die Bf als Antragstellerin genannt, die aber bislang keinen Antrag gestellt hat.

II.6. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 12. August 2020 der Bf.

Aus dem Deckblatt der Beschwerde geht hervor, dass die Bf diese Beschwerde vertreten durch C.R. mit nachfolgendem Inhalt erhebt:

„Ich habe mit Schreiben vom 15.06.2020 einen Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden gestellt. Dieser wurde mittels Bescheid vom 27.07.2020 zu BHGMSanR-2020-175366/6-Lüf, welcher am 29.07.2020 zugestellt worden ist, abgewiesen.

Binnen offener Frist erhebe ich gegen den angeführten Bescheid das Rechtsmittel der

BESCHWERDE

an das Verwaltungsgericht.

Im gegenständlichen Bescheid sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen nicht festgehalten. In der Bescheidbegründung wird lediglich in zwei Sätzen auf den gestellten Antrag eingegangen bzw. wird dieser angeführt, sodann erfolgt eine rechtliche Beurteilung. Der relevante Sachverhalt ist nicht dargestellt bzw. nicht Teil des Bescheides. Es ist nicht ersichtlich, welche Fakten die Behörde als gegeben annimmt bzw. welche Fakten sie ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat.

Im Übrigen wird auf den Inhalt des Antrages vom 15.06.2020 verwiesen, welche

Ausführungen auch zum Inhalt und zur Begründung der gegenständlichen Beschwerde erhoben werden.

Abschließend wird gestellt der

ANTRAG

auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Feststellung des Entschädigungsanspruches gemäß dem gestellten Antrag.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.7. Über den Antrag des C.R. liegt bislang noch keine Entscheidung vor.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Inhalt des Antrages des C.R. vom 15. Juni 2020 ergibt sich aus dem vorliegenden Akt. Der Antragsteller bringt auch ausdrücklich vor, dass er das Unternehmen „F.“ als Einzelunternehmer betreibt.

III.2. Ebenso ergibt sich aus dem vorgelegten Akt, dass die Bf bislang keinen Antrag gestellt hat.

III.3. Die Unternehmensstruktur der Bf geht aus einem im Akt einliegenden Firmenbuchauszug vom 10. Juli 2020 hervor.

III.4. Der verfahrensgegenständliche Bescheid wurde nur an die Bf, nicht an den Antragsteller zugestellt.

Aus dem Bescheidinhalt ergibt sich außerdem, dass „über den von C.R., X, E., rechtsfreundlich vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H.E., X, E., eingebrachten Vergütungsantrag betreffend die F. GmbH, X, E.“, entschieden wird.

III.5 Aus der Beschwerde vom 12. August 2020 geht hervor, dass diese von der Bf, vertreten durch den Antragsteller, erhoben wird.

III.6. Aus dem Akteninhalt ist auch ersichtlich, dass keine Entscheidung über den Antrag des C.R. selbst vorliegt.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 17 VwGVG sind - soweit nichts anderes bestimmt ist - auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG unter anderem die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit

Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sowie im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

IV.2. § 8 AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien sind.

IV.3. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG legt fest, dass gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Erhebung einer (Partei-)Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG). Die Beschwerdelegitimation setzt daher jedenfalls voraus, dass der angefochtene Bescheid tatsächlich über subjektive Rechte oder Pflichten des Beschwerdeführers abspricht; mithin dass dem Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren Parteistellung kraft subjektiven Rechtes in der mit Bescheid entschiedenen Sache gemäß § 8 AVG zukam (vgl. dazu für viele Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht5 [2014] Rz 1027 mwN). Ob einer Person an einer konkreten Verwaltungssache ein subjektives Recht zukommt, ergibt sich aus der materiellen Rechtslage, im konkreten Fall somit aus dem Epidemiegesetz.

V.2. Bei einem Verfahren nach § 32 Epidemiegesetz handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren; ein Bescheid, welcher sich auf die genannte Norm stützt, hat daher einen konkreten Antrag, eine konkrete Rechtssache, zu erledigen.

Der konkrete – hier verfahrensgegenständliche – Antrag wurde von C.R. als Einzelunternehmer gestellt, und nicht von der nunmehrigen Bf, der F. GmbH. Aus dem Antrag ergibt sich auch nicht, dass der Antragsteller diesen für die Bf als deren Geschäftsführer gestellt hätte. Der Antragsteller brachte ausdrücklich vor, das „F.“ als Einzelunternehmer zu betreiben.

V.3. Auch die Zustellung im konkreten Fall an die Bf macht diese noch nicht zur Verfahrenspartei. Die Zustellung eines Bescheides an eine Person macht diese nicht zur Partei des Verfahrens, wenn die Voraussetzungen für die Parteistellung objektiv nicht gegeben sind (vgl. die Erkenntnisse des VwGH jeweils vom 14.12.2011, 2011/17/0171 und 2011/17/0084). Die Zustellung des Bescheides an einen falschen Adressaten macht diese Person noch nicht zur Partei des

Verfahrens. Die Beschwerde ist mangels Parteistellung zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen für die Parteistellung objektiv nicht gegeben sind (vgl. VwGH 7.1.2014, 2013/17/0499; 12.3.2014, 2013/17/0708). Im vorliegenden Fall wurde der Bf der Bescheid aber nicht nur zugestellt, sondern wurde sie auch so behandelt, als ob sie die Antragstellerin wäre.

V.4. Nachdem ein Antrag der Bf aber nicht gestellt wurde, war der vorliegende Bescheid aufzuheben. Auf das Vorbringen in der Sache selbst war nicht mehr einzugehen. Auf die Frage wer nun tatsächlich Betreiber des Unternehmens und damit antragslegitimiert ist – C.R. als Einzelunternehmer oder die F. GmbH (deren Geschäftsführer er ist) als juristische Person – war ebenfalls nicht weiter einzugehen. Darüber wird die belangte Behörde in ihrer Entscheidung über den Antrag vom 15. Juni 2020 des C.R. erst zu entscheiden haben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des VwGH (vgl. VwGH 14.12.2011, 2011/17/0171 und 2011/17/0084 sowie vom 7.1.2014, 2013/17/0499; 12.3.2014, 2013/17/0708).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer